

ZevenEasy Strom

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung mit
Elektrizität in Niederspannung (Allgemeiner Tarif)

Die Stadtwerke Zeven GmbH bieten die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung zu folgendem Tarif an:

Die Grund- und Ersatzversorgung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung von Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom GVV) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen" und der „Technischen Anschlussbedingungen" (TAB) der Stadtwerke Zeven GmbH.

1. Tarifbestandteile

Der Tarif besteht aus einem Arbeitspreis, dem Grundpreis 1 und dem Grundpreis 2. Er gilt für den jeweils über einen Zähler erfassten Elektrizitätsbedarf.

2. Preise

(gültig ab 01.01.2025)

2.1 Preise ohne Leistungsmessung gemäß Ziffer 3.1:

Jahresabnahme	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis 1 in €/Jahr		Grundpreis 2 in €/Jahr	
	netto	brutto*	netto	brutto*	netto	brutto*
0 - 100 .000 kWh	**27,62**	32,87	**77,00**	91,63	Entgelt für den Messstellenbetrieb entsprechend der installierten Messeinrichtung bzw. des Messsystems in der jeweils geltenden Höhe.	

2.2 Preise nach Schwachlastregelung gemäß Ziffer 3.2:

	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis 1 in €/Jahr		Grundpreis 2 in €/Jahr	
	netto	brutto*	netto	brutto*	netto	brutto*
HT	**28,49**	33,90	**102,63**	122,13	Entgelt für den Messstellenbetrieb entsprechend der installierten Messeinrichtung bzw. des Messsystems in der jeweils geltenden Höhe.	
NT	**23,10**	27,49				

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb je nach Messeinrichtung bzw. Messsystem ist derzeit einzusehen auf: www.stadtwerke-zeven.de/messstellenbetriebsentgelte.

Stadtwerke Zeven GmbH
Vitus-Platz 1, 27404 Zeven
Tel. +49 (0)4281 757-100
info@stadtwerke-zeven.de
www.stadtwerke-zeven.de

2.3 Ermittlung des Preises

2.3.1 Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde gemäß Ziffer 1 einen Arbeitspreis, Grundpreis 1 und Grundpreis 2. Im Arbeitspreis entsprechend Ziffern 2.1 bis 2.2 ist die Stromsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe gemäß Stromsteuergesetz (StromStG) enthalten. Für Kunden, die gemäß §9 Stromsteuergesetz einen reduzierten Steuersatz zu zahlen haben, werden die Arbeitspreise entsprechend herabgesetzt.

2.3.2 Im Arbeitspreis ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 40 des „Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts" vom 7. Juli 2005, enthalten. Die Konzessionsabgabe wird von den Stadtwerken Zeven an die Stadt Zeven mit derzeit folgenden Höchstsätzen entrichtet:

- bei Strom im Rahmen des Schwachlasttarifes 0,61 Cent je kWh
- bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird 1,32 Cent je kWh

Bei einer Änderung des Konzessionsvertrages mit dem Inhalt, keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen, werden die Arbeitspreise entsprechend herabgesetzt.

2.3.3 Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise oder Grundpreise geändert oder findet ein Kundenwechsel statt, so werden die Grundpreise und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet; bei der Aufteilung des Stromverbrauchs werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.

2.3.4 Der Grundpreis 2 findet Anwendung, sofern die Stadtwerke Zeven GmbH für den Messstellenbetrieb des Kunden zuständig ist.

3. Tarifbestimmungen

3.1 Abrechnung ohne Leistungsmessung
Die Abrechnung erfolgt zu den Preisen der Ziffer 2.1. Übersteigt der Jahresverbrauch 30.000 kWh, können die Stadtwerke Zeven einen Leistungszähler (Maximumzähler) einsetzen.

3.2 Schwachlastregelung

3.2.1 Die Abrechnung erfolgt zu den Preisen der Ziffer 2.2. Voraussetzung ist ein Zweitarifzähler mit Schaltgerät.

3.2.2 Die Schwachlastzeit (NT) liegt zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr. Die verbleibende Zeit gilt als Hochtarifzeit (HT).

3.2.3 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen darf die Versorgung bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen werden.

3.2.4 Bei Wärmepumpen, die den Jahreswärmebedarf allein decken (monovalente Wärmepumpen) oder in bivalent-parallel betriebenen Heizungsanlagen eingesetzt werden, kann die Versorgung innerhalb von 24 Stunden insgesamt bis zu 6 Stunden unterbrochen werden. Die einzelne Unterbrechung wird nicht länger als zwei Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechung.

3.2.5 Die Ziffer 3.2.1 findet auch für andere festangeschlossene Verbrauchseinrichtungen Anwendung deren Versorgung nach Ziffer 3.2.3 oder 3.2.4 unterbrochen werden kann. Für Ziffer 3.2.4 gilt dies nur, wenn dadurch die Lastverhältnisse der Stadtwerke nicht verschlechtert werden. Nicht anwendbar ist Ziffer 3.2.1 auf andere Verbrauchseinrichtungen, die der Raumheizung dienen.

4. Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Abrechnung des Preises und zur tariflichen Einstufung erforderlichen Angaben anzuzeigen.

5. Gültigkeit

Änderungen der Tarife werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Diese Fassung der Tarife tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des Allgemeinen Tarifes außer Kraft.

6. Datenschutz

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Stadtwerke Zeven GmbH.

* Bruttopreise (Nettopreise zuzüglich 19 % Umsatzsteuer, auf 2 Nachkommastellen gerundet).

Stadtwerke Zeven GmbH
Vitus-Platz 1, 27404 Zeven
Tel. +49 (0)4281 757-100
info@stadtwerke-zeven.de
www.stadtwerke-zeven.de